

# *Saubere Geschäfte*

*Kartellrecht und  
Ausschreibungen  
unter der Lupe*



## ***Kartellrecht***

TaylorWessing e|n|w|c, Handelsverband und Bundeswettbewerbsbehörde zum Status Quo

## ***Höhne, In der Maur & Partner***

Neue Wege der Kooperation

## ***Ausschreibungen***

Aktuelle Studie von Heid Schiefer ortet einen positiven Imagewandel in Österreich

## ***Verfassungsgerichtshof***

„Gesetzesbeschwerde“ passiert den Nationalrat

**Inhalt**

<i>TaylorWessing e n w c: Die Neuerungen im Kartellrecht.</i>	3
<i>Heid Schiefer Report 2013: „Image von Ausschreibungen hat sich verbessert“</i>	8
<i>Das Instrument der Gesetzesbeschwerde passiert den Nationalrat.</i>	12
<i>Höhne, In der Maur &amp; Partner: Ein Modell anwaltlicher Zusammenarbeit.</i>	13
<i>Neuerscheinung bei Linde: „Handbuch Sozialplan“.</i>	15

**Offenlegung:**

Recht.Extrajournal.Net ist ein aktuelles journalistisches Nachrichtenportal zu Rechtsthemen. Es wendet sich an Laien wie Profis und veröffentlicht Neuigkeiten zum Recht. Recht.Extrajournal.Net Dossier enthält in Magazinform vertiefende Meldungen zu bestimmten Themenkomplexen.

**Medieninhaber:**

Astarte Media KG  
Sillerplatz 3  
A-1130 Wien, Austria  
Firmenbuchnummer: FN 243466 P  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
Tel.: +43 (0) 664 13 25 024  
Fax: +43 (1) 88 70 129  
Herausgeber und Geschäftsführung:  
Mag. Gerald Stefan  
Redaktion:  
Axel Stefan

**Kontakt per E-Mail:**

recht(AT)extrajournal.net

**Haftungsausschluss, weitere Angaben:**

Die Informationen auf Recht.Extrajournal.Net und in Recht.Extrajournal.Net Dossier geben nur allgemeine Grundzüge wieder. Sie sind nicht zur Rechtsberatung geeignet und sollen eine solche auch nicht ersetzen. Wir übernehmen trotz größter Sorgfalt keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargebrachten Informationen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Entgeltliche Einschaltungen (Inserate) sind gemäß Mediengesetz gekennzeichnet.

**Grundlegende Richtung des Mediums:**

Wir informieren so zeitnah und objektiv wie möglich über Ereignisse, Entwicklungen und Trends in Anwaltschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung.

**Link zu Recht.Extrajournal.Net:**

<http://recht.extrajournal.net/>



Natalie Harsdorf (BWB), Patricia Mussi (Handelsverband), Martin Eckel (Taylor Wessing enwc), Nathalie Maierhofer (BWB).

TaylorWessing e|n|w|c

## Die Veränderungen im Kartellrecht

*Ausgebucht war das Seminar „Neues im Kartellrecht – Was müssen Händler wissen?“ im Handelsverband. Das Publikumsinteresse sei vor dem Hintergrund jüngst gegen Händler verhängter Geldbußen in zweistelliger Millionenhöhe nicht verwunderlich, heißt es.*

**Entsprechend groß war der Diskussionsbedarf, als Martin Eckel (Taylor Wessing enwc), Natalie Harsdorf und Nathalie Maierhofer (Bundeswettbewerbsbehörde) die seit dem 1. März 2013 geltenden neuen Regeln im Kartellgesetz erklärten.**

Zunächst gab Martin Eckel, Partner und Head of Competition bei der Wiener Anwaltssozietät Taylor Wessing enwc, einen Überblick über die grundsätzlichen Regelungen des Kartellrechts sowie die

Neuerungen, die am 1. März 2013 in Kraft getreten sind.

Dabei räumte er mit einem Mißverständnis auf: So sei der Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung nicht verboten – unzulässig sei es jedoch, die Marktbeherrschung auszunutzen.

Auch, so stellte Eckel fest, bedarf es keiner expliziten Absprachen, um die Aufmerksamkeit der BWB zu erregen: „Bereits eine abgestimmte Verhaltensweise kann ein

Kartell begründen, etwa wenn ein Unternehmen davon ausgehen kann, dass ein Mitbewerber seinem Marktverhalten folgen wird.“ Ebenso ist bereits der Versuch, ein Kartell zu gründen, verboten – selbst wenn er erfolglos ist. „Das Spannende am Kartellrecht ist, dass bei manchen Verhaltensweisen nicht klar ist, ob sie unzulässig sind oder nicht“, so Eckel.

Klar sei jedoch die Gültigkeit der sogenannten „Kernbeschränkungen“: Es ist verbo-

ten, mit Mitbewerbern Preise festzusetzen; Erzeugung, Absatz, Entwicklung oder Investition einzuschränken oder zu kontrollieren; und auch, Märkte oder Versorgungsquellen aufzuteilen.

Ausnahmen vom Kartellverbot seien bei Kernbeschränkungen selten, grundsätzlich aber denkbar, wenn durch die Kooperation zum Beispiel auch für die Verbraucher Vorteile entstehen oder durch gemeinsame Forschung und Entwicklung ein Nutzen für die Gesellschaft entsteht, so Eckel.

Generell liege die Verantwortung beim Unternehmen selbst, zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit oder Verhaltensweise widerrechtlich ist.

### **Kein Diktat nach unten**

Besonderes Interesse galt den vertikalen Geschäftspraktiken. Lieferanten ist es verboten, einem Händler Wiederverkaufspreise, Mindestpreise, Handelsspannen oder Rabatte zu diktieren.

Einzig zulässig sind die unverbindliche Preisempfehlung und der Höchstverkaufspreis. Auch Preisaktionen müssen vom Handelsunternehmen ausgehen, die Festsetzung von Aktionspreisen oder Aktionspreisuntergrenzen durch den Lieferanten ist ebenso wie die Aktionsexklusivität unzulässig.

Grundsätzlich seien Preisfestsetzungen nur bei Produktein-

führungen und unter Umständen bei sehr beratungsintensiven Produkten erlaubt – im ersten Fall, um die Produkteinführung für den Händler attraktiver zu machen, im zweiten Fall, um Beratungsdiebstahl einzudämmen, so Eckel.

### **Thema: Marktbeobachtung**

Auch das Thema „Marktbeobachtung“ rief beim Publikum großes Interesse hervor: Während die Marktbeobachtung durch eigene Mitarbeiter zulässig sei, ist die Weitergabe von Preiserhebung durch Lieferanten verboten. Von Verbänden oder Forschungsinstituten erhobene Preisvergleiche sind dann kartellrechtlich unbedenklich, wenn sie die Vergangenheit betreffen und die Daten nicht individuell zuordenbar sind.

Auch das Thema Online-Handel wurde behandelt: Das Kartellrecht untersagt die Behinderung des Internethandels etwa durch die Verpflichtung zur automatischen Weiterleitung von Kunden auf die Website des Herstellers oder anderer Händler; zur Unterbrechung von Internet-Transaktionen bei Käufern mit Kreditkarte von außerhalb des Verkaufsgebiets; zur Festsetzung eines höheren Kaufpreises für Internetprodukte; und auch zur mengenmäßigen Begrenzung der Internet-Transaktionen.

### **Bei Hausdurchsuchungen**

Natalie Harsdorf, bei der Bun-

deswettbewerbsbehörde für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel zuständig, konzentrierte sich in ihrem Vortrag auf das Thema Hausdurchsuchung und bot einen Überblick über die Rechte und Pflichten der betroffenen Unternehmen.

Dabei räumte sie auch mit manchem Mythen rund um das Thema auf. So ist es zum Beispiel, wie Harsdorf betonte, nur dem Kartellgericht möglich, bei einem begründeten Verdacht Hausdurchsuchungen anzuordnen, die von der BWB in dessen Auftrag durchgeführt werden.

Lebhaft diskutiert wurden auch vom Publikum Fragen rund um den Ablauf der Durchsuchungen, die unmittelbar nach der persönlichen Zustellung des Durchsuchungsbefehls und einem Vorgespräch starten. Auf Interesse stieß, dass die BWB nicht auf das Erscheinen einer Vertrauensperson oder eines Anwalts warten muss, bevor die Durchsuchung beginnt.

Grundsätzlich seien Unternehmen bei der Hausdurchsuchung verpflichtet, den Ermittlern Zutritt zu allen Räumen, Schränken etc. zu geben, keine Daten zu zerstören und die Anfertigung von Kopien zu ermöglichen.

Wenn das Unternehmen diesen Pflichten nicht nachkommt, hat die BWB auch die Befugnis, Dokumente oder Geräte zu beschlagnahmen.



**EINE DER FÜHRENDEN RECHTSANWALTSOZIELTÄTEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA (CEE/SEE)**

In den mehr als 50 Jahren unseres Bestehens sind wir zu einem Unternehmen mit mehr als 340 Juristen und 14 Standorten gewachsen und bieten unseren Klienten rechtliche Beratung bei grenzüberschreitenden Projekten in der dynamischen CEE-/SEE-Region.

Lernen Sie uns näher kennen unter: [www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)

Rund um das Thema IT stellte Harsdorf fest, dass die Sorge, dass eine Durchsuchung ein Unternehmen auf längere Zeit lahmlegt, unbegründet ist: „Auch wir haben kein Interesse daran, den Unternehmen die Arbeit zu verunmöglichen. Wie empfehlen den Unternehmen, in allen Fällen zu kooperieren, denn Kooperation wird bei Geldbußen positiv berücksichtigt und verringert die Dauer der Hausdurchsuchung und damit die Belastung für das Unternehmen.“

So können Computer, Laptops und andere Speicher im Rahmen der Durchsuchung an das Bundeskriminalamt (BKA) übergeben werden, das Datenkopien schnell anfertigt. Meist seien die Geräte nach kurzer Zeit wieder im Unternehmen, so Harsdorf.

### **Auskünfte von Mitarbeitern**

Großes Interesse erregte auch die Frage, zu welchen Auskünften Vertreter und Mitarbeiter betroffener Unternehmen verpflichtet sind, heißt es weiter.

Harsdorf hielt fest, dass die Unternehmensinhaber und deren Vertreter zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, außer wenn sie aufgrund ihrer Aussage mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen müssen.

Ebenso können Mitarbeiter geladen werden, unter Wahrheitspflicht als Zeugen auszusagen – eine Aussageverwei-

gerung sei nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Zuletzt ging Harsdorf auf die Möglichkeit der Versiegelung bestimmter Unterlagen durch das Unternehmen ein. Vor der Novellierung konnte das durchsuchte Unternehmen ganze Datenpakete versiegeln, die in der Folge nur vom Kartellgericht gesichtet werden durften.

Da dieses Recht häufig in Anspruch genommen wurde, was – durch den Ausschluss der BWB von den Daten – zu massiven Zeitverzögerungen führte, ist seit 1. März nur mehr die Versiegelung konkret und einzeln zu benennender Dokumente möglich, so Harsdorf.

### **Die Kronzeugenregelung**

Im Mittelpunkt des Beitrags von Nathalie Maierhofer, ebenfalls Referentin bei der BWB, stand die Kronzeugenregelung. Diese ermöglicht es Unternehmen, Immunität oder eine verringerte Geldbuße zu erreichen, indem es der BWB Kartellrechtsverstöße, an denen es beteiligt ist oder war, zur Kenntnis bringt.

Neu ist seit dem 1. März unter anderem, dass es möglich ist, bei der BWB einen „Marker“ zu platzieren, also eine Art Kurzaussage, der später vervollständigt wird.

Dieser Marker ist deshalb für den Kronzeugen relevant, weil das jeweils erste Unternehmen, das zB ein Kartell zur

Anzeige bringt, größere Vorteile aus der Kronzeugenregelung genießt als der zweite und alle nachfolgenden, so Maierhofer.

Grundsätzlich sei das Setzen eines Markers nur möglich, solange die BWB noch keinen Antrag auf Geldbuße gegen den potentiellen Kronzeugen gestellt hat.

Wichtig ist für die Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung:

- dass der Kronzeuge seine widerrechtlichen Handlungen sofort einstellen muss;
- dass er die Zusammenarbeit mit der BWB geheimhält;
- dass er die anderen Kartellteilnehmer nicht ins Kartell gezwungen hat;
- und dass er uneingeschränkt mit der BWB zusammenarbeitet.



## ANWÄLTE, DIE IHRE SPRACHE SPRECHEN

DLA Piper ist überall dort, wo Sie tätig sind. Wir setzen auf globale Stärke durch lokale Kompetenz und bieten Rechtsberatung mit 4.200 Anwälten in mehr als 30 Ländern in Europa, dem Nahen Osten, Asien, Australien sowie Nord- und Zentralamerika.

Mit regionalen Kenntnissen und internationaler Perspektive sowie einem unternehmerischen Ansatz liefern wir Ihnen zu jeder Zeit maßgeschneiderte Lösungen.

Sie profitieren von weltweiten Büros, umfassender Expertise und einem Full-Service Beratungsangebot zu jeder Zeit.

Was unseren Mandanten wichtig ist, ist auch uns wichtig.

[www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com)



DLA Piper ist eine globale Anwaltskanzlei. Mit 4.200 Anwälten in mehr als 30 Ländern in Europa, Nord- und Zentralamerika, Asien, Australien und dem Nahen Osten sind wir bestens positioniert, um Unternehmen weltweit in ihren rechtlichen Belangen zu unterstützen.



Martin Schiefer, Stephan Heid.

## Heid Schiefer Report 2013

### **„Image von Ausschreibungen verbessert“**

*Österreichische Unternehmen nehmen häufiger an Ausschreibungen teil. Im vergangenen Jahr hat sich jedes zweite Unternehmen an mindestens einer Bietersuche beteiligt, 2011 waren es nur 14 Prozent. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Heid Schiefer.*

**Auch bei den Auftraggebern sei ein klarer Aufschwung erkennbar: Drei Viertel haben im Vorjahr mindestens einen Auftrag ausgeschrieben, 2011 tat das lediglich ein Viertel. Grund dafür könnte sein, dass Ausschreibungen in den letzten Jahren ein besseres Image bekommen haben: Bieter wie Auftraggeber beurteilen diese als wesentlich fairer, transparenter und weniger anfällig für Manipulationen als zuletzt.**

2011 veröffentlichte Heid Schiefer die erste Studie zum Thema Ausschreibungen in Österreich. Die Ergebnisse seien teilweise alarmierend gewesen: Sowohl Auftraggeber als auch Bieter zeichneten ein hauptsächlich negatives Bild von heimischen Ausschreibungen. Seitdem hat sich einiges getan: Das novellierte Bundesvergabegesetz trat am 1. April 2012 in Kraft und die Korruptionsstaatsanwaltschaft rückte mit spektakulären Fällen in den öffentlichen Fokus.

Dass diese Maßnahmen offenbar Früchte tragen, zeigen die Ergebnisse des zweiten Heid Schiefer-Reports, durchgeführt von meinungsraum.at unter 566 Entscheidungsträgern bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren, heißt es weiter.

Sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Bieterseite habe sich das Image von Ausschreibungen im Vergleich zu 2011 deutlich verbessert. Fast 60 Prozent der Auftraggeber sehen eine positive Entwicklung



der allgemeinen Situation bei Ausschreibungen, bei Biestern sind immerhin knapp 40 Prozent dieser Meinung.

### **Mehr Bieter**

Auftragnehmer in Österreich scheinen sich zunehmend mehr von Ausschreibungen zu versprechen: Nahmen 2011 nur 14 Prozent der Befragten an Ausschreibungen teil, stellte sich nach der aktuellen Erhebung 2012 bereits jedes zweite österreichische Unternehmen dem Wettbewerb einer Bietersuche.

Nach wie vor geben „Ausschreibungs-Muffel“ mangelndes Interesse (35%) als Hauptgrund für die Nicht-Teilnahme an, gefolgt von fehlenden Kapazitäten (24%). Dieser Faktor spielt vor allem bei großen öffentlichen Ausschreibungen nach dem BVergG eine Rolle.

Noch aktiver als die Bieter sind die heimischen Auftraggeber: Drei Viertel geben an, 2012 zumindest eine größere Ausschreibung durchgeführt zu haben.

### **EU-weite Ausschreibungen**

Bei der Bilanz von EU-weiten Ausschreibungen zeigt sich die Situation unverändert. Immer noch schreiben mit 28 Prozent deutlich mehr Auftraggeber EU-weit aus, als sich heimische Bieter an diesen jenseits der Grenze beteiligen (18%).

„Viele Bieter fürchten, bei einem reinen Preiswettbewerb gegen ausländische Billiganbieter auf der Strecke zu bleiben. In der Regel gewinnt aber jenes Angebot, das die im Leistungsverzeichnis verankerten Bedingungen am besten erfüllt“, erklärt Stephan Heid, Partner bei Heid Schiefer.

### **Hohe Erfolgsquoten**

80 Prozent der Bieter haben 2012 zumindest eine Ausschreibung für sich entscheiden können, wobei die Erfolgsquote bei privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bietersuchen nahezu gleich hoch ist. Kanzlei-Partner Martin Schiefer: „Der Sinn von Ausschreibungen – egal ob öffentlich oder privatwirtschaftlich – liegt darin, einen fairen und ausgewogenen Bieterwettbewerb zu ermöglichen. Dass vier Fünftel der heimischen Bieter im vergangenen Jahr zumindest ein Mal als Bestbieter den Zuschlag bekommen haben, zeigt, dass Ausschreibungen keinesfalls nur zum Schein gemacht werden und nicht immer nur die üblichen Verdächtigen gewinnen.“

### **Image verbessert**

Sowohl Auftraggeber als auch Bieter beurteilen Ausschreibungen deutlich positiver als noch im Jahr davor. Auch wenn beide Seiten ihnen am häufigsten „hohen Aufwand“ attestieren, haben sich die Imagewerte wesentlich verbessert.

Bei öffentlichen wie bei privatwirtschaftlichen Auftraggebern stieg die Zustimmung in den Punkten „fair“ auf 19 bzw. 38 Prozent (2011: 14%) und zu „transparent“ auf 25 bzw. 21 Prozent (2011: 3%), während die Zustimmung zu „manipuliert“ von 29 Prozent auf 22 bzw. 18 Prozent sank.

Noch deutlicher ist der Imagewandel bei den Biestern zu beobachten: Hielten 2011 noch 48 Prozent von ihnen Ausschreibungen für manipuliert, taten das 2012 nur mehr 25 Prozent (öffentliche Ausschreibungen – ÖA) bzw. 28 Prozent (privatwirtschaftliche Ausschreibungen – PA).

Die Zustimmung zu „fair“ stieg von drei Prozent 2011 auf 15 Prozent (ÖA) und 14 Prozent (PA), jene zu „transparent“ von acht Prozent auf elf Prozent (ÖA) und 14 Prozent (PA).

### **Bieter kritischer**

Während öffentliche Ausschreibungen auch als weniger korrupt empfunden werden als noch 2011, trifft diese Tendenz in der Einschätzung von privatwirtschaftlichen Ausschreibungen nicht zu.

Auftraggeber sind in erster Linie davon überzeugt, dass Ausschreibungen für Chancengleichheit sorgen und Transparenz der Angebote sichern. Öffentliche Auftraggeber attestieren Ausschreibungen in erster Linie Transparenz (37%) Chancengleichheit



# Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

Im Themenpaket „**Gesellschaftsrecht**“ finden Sie alle Online-Produkte des Linde Verlags, die dem Themenbereich Gesellschaftsrecht zugeordnet sind. Die **Bibliothek Gesellschaftsrecht** enthält umfangreiche Literatur zu allen Gesellschaftsformen, Kommentare, Fachbücher und Spezials. Die **Bibliothek GmbH-Recht** umfasst die Publikationen, die sich schwerpunktmäßig mit GmbHs beschäftigen. Zusammen mit den **Fachzeitschriften „Der Gesellschafter“** und **„Aufsichtsrat aktuell“** sowie der umfangreichen Sammlung an **Gesetzen, Judikatur und Richtlinien** finden Sie in diesem Themenpaket alle Inhalte, die Sie für Ihre tägliche Praxis benötigen. Nicht mehr und nicht weniger.

[www.lindeverlag.at/gesellschaftsrecht](http://www.lindeverlag.at/gesellschaftsrecht)



(30%) und Einsparungspotenzial (24%).

Privatwirtschaftliche Auftraggeber sehen vor allem Vorteile durch Chancengleichheit für Bieter (47%), Unterbinden von „Freunderlwirtschaft“ (43%) und Transparenz (39%).

Deutlich kritischer beurteilen Auftragnehmer die Situation: 43 Prozent sind der Meinung, dass öffentliche Ausschreibungen eine Preisspirale nach unten bewirken und Qualitätsunternehmen so auf der Strecke bleiben.

Immer noch 41 Prozent glauben an Scheinausschreibungen, bei denen der Auftragnehmer bereits feststeht, und immerhin 35 Prozent sehen durch öffentliche Ausschreibungen die Handschlagqualität gefährdet.

Wie schon im Vorjahr sehen Bieter unklare Formulierungen und Kommunikationsprobleme mit dem potenziellen Auftraggeber als häufigste Fehler.

Auftraggeber sehen ebenfalls Kommunikationsprobleme als größtes Problem, machen ihrerseits den Bietern allerdings auch sehr oft mangelhafte bzw. fehlerhafte Vorbereitung zum Vorwurf.

### **Klares Ungleichgewicht**

Ein klares Ungleichgewicht zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer ortet die Studie bei den rechtlichen Kom-

petenzen: Während öffentliche Auftraggeber in 82 Prozent der Fälle zumindest manchmal externe Rechtsspezialisten hinzuziehen, verzichtet rund die Hälfte der Bieter sowohl bei öffentlichen wie auch bei privatwirtschaftlichen Ausschreibungen auf Unterstützung.

„Rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen ist bei Auftraggebern längst State-of-the-Art, bei Bietern hingegen noch nicht. Allerdings merken wir, dass hier langsam ein Umdenkprozess stattfindet und auch immer mehr Auftragnehmer Vergaberecht-Experten hinzuziehen. Ausschließungsgründe wie Formalfehler, die einen monatelangen Aufwand zu nichte machen können, lassen sich so einfach vermeiden“, so Stephan Heid.

### **„Informationsschere“**

Besonders deutlich zeige sich die Informationsschere zwischen öffentlichen Auftraggebern und Bietern bei der mit 1. April 2012 verabschiedeten Novelle des Bundesvergabegesetzes: Erstere geben in 88 Prozent der Fälle an, über die geänderten Rahmenbedingungen Bescheid zu wissen, auf der anderen Seite sind das nur 59 Prozent.

Die Informierten sind sich relativ einig: Große Veränderungen sind ihrer Meinung nach ausgeblieben (Bieter: 38%; Auftraggeber: 31%). Während 14 Prozent der Bieter der Novelle positiv und nur

acht Prozent negativ gegenüberstehen, gibt es bei den Auftraggebern gleich viele Befürworter wie Gegner (29% bzw. 28%).

Auftraggeber wünschen sich vor allem vereinfachte Verfahren auch im Oberschwellenbereich (45%), Rechtsschutz bei Vertragsverlängerungen (41%) und klare Regeln für Folgeaufträge (29%).

Bieter vermissen letzteres sogar noch weit mehr (49%), sie wünschen sich aber auch Mengen- und Abnahmegarantien sowie eine Senkung der Schwellenwerte (je 29%), so die Umfrage.



Das österreichische Parlament.

© Parlamentsdirektion/Peter Korrak

## Verfassungsgerichtshof

# „Gesetzesbeschwerde“ passiert Nationalrat

**Parlament bringt „Gesetzesbeschwerde“ auf den Weg: Ab 1. Jänner 2015 kann jeder in Österreich vor den Verfassungsgerichtshof ziehen.**

Die Einführung der neuen „Gesetzesbeschwerde“ hat praktisch einstimmig den Nationalrat passiert: Sie wird von den Parlamentariern als große Reform bezeichnet, auch wenn zahlreiche Details noch zu regeln sind. Demnach können sich ab 2015 auch in Österreich die Verfahrensparteien sowohl in Zivil- wie in Strafverfahren an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) wenden, wenn sie der Meinung sind, dass im Verfahren anzuwendende Gesetze verfassungswidrig sind.

Bisher war dies nur innerhalb relativ enger Grenzen möglich. Voraussetzung für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist freilich, dass zunächst einmal ein erstinstanzliches Urteil vorliegt. Der neue „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ ist demnach aus Anlass einer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zu stellen, wobei die genaueren Fristen einfachgesetzlich geregelt werden sollen. Die Bestimmungen gelten analog auch bei vermeintlich gesetzeswidrigen Verordnungen.

Bestimmte Materien bleiben allerdings von der Gesetzesbeschwerde ausgenommen — doch welche das genau sind, soll ebenfalls in einem einfachen Gesetz geregelt werden. Dieses noch zu erarbeitende Bundesgesetz hat auch die Folgen für den Fall zu bestimmen, dass der VfGH der Gesetzes- bzw. Verordnungsbeschwerde stattgibt. Wie bei Individualbeschwerden kann der Verfassungsgerichtshof bei unzureichender Erfolgsaussicht die Behandlung einer Gesetzesbeschwerde ablehnen.

### Was schon fix ist

Was die geplanten Ausführungsbestimmungen zur „Gesetzesbeschwerde“ betrifft, werden in Form einer Entschließung bereits einige Eckpunkte vorgegeben, berichtet Parlalinkom:

- So soll die Bundesregierung die einfachgesetzlichen Begleitmaßnahmen dem Nationalrat so rechtzeitig zuleiten, dass die Gesetzesbeschwerde mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten kann.
- Ferner ist eine Viermonatsfrist vorgesehen, innerhalb derer der

Verfassungsgerichtshof über die Ablehnung einer „Gesetzesbeschwerde“ entscheiden soll.

- Um mutwillige Verzögerungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass das gerichtliche Verfahren während dieser viermonatigen Frist bloß durch das Einbringen eines Antrags auf Normprüfung nicht unterbrochen wird. Eine Unterbrechung soll grundsätzlich nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall und innerhalb der genannten viermonatigen Frist erfolgen.

Ausnahmen im Sinn der verfassungsrechtlichen Ermächtigung soll es jedenfalls für Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts geben. Man will auch dafür sorgen, dass es im Grundbuch oder Firmenbuch nicht zu nachträglichen Änderungen von Eintragungen aufgrund eines verfassungsrechtlichen Erkenntnisses kommen kann. Entsprechende Bedenken waren im Vorfeld geäußert worden.



Thomas In der Maur, Thomas Höhne, Georg Streit, Markus Bulgarini.

© h-i-p/Astrid Bartl

## Höhne, In der Maur & Partner

# Ein Alternativmodell für Anwälte

**Die Anwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner geht neue Wege bei der Kooperation mit anderen Anwälten. Gründungspartner Thomas Höhne erklärt im Interview die Details.**

**Recht.Extrajournal.Net:** Herr Dr. Höhne, wenn man vor ihrer Kanzlei steht, fällt eine ziemliche Vielzahl an Kanzleischildern auf. Wieso ist das so?

**Thomas Höhne:** Ursprünglich, und zwar seit 1998, hing hier nur das Schild „Höhne, In der Maur & Partner“. Ein zweites Schild gab es auch noch, und zwar jenes von Unternehmensberatern. Das waren sehr gute Freunde von uns, mit denen wir uns unsere große Bürofläche teilten. Vor bald sechs Jahren kamen wir allerdings zur Erkenntnis, dass wir das freundschaftliche Zusammensein mit den Unter-

nehmensberatern zwar sehr genossen, uns aber auf der beruflichen Ebene mehr davon versprochen, wenn wir unsere Räume mit anderen Rechtsanwälten teilen würden.

*Und dann kamen die vielen Schilder dazu?*

**Höhne:** Ja – allerdings nicht alle auf einmal. Und es sind auch nicht alle Anwälte, die einmal bei uns ihre Zelte aufgeschlagen hatten, noch da, dafür sind neue hinzugekommen – der letzte erst vor wenigen Wochen.

*Und was machen die vielen*

*Rechtsanwälte jetzt bei ihnen – und was machen sie mit ihnen? Sind es bloße Untermieter oder Regiepartner?*

**Höhne:** Weder noch. Diese Rechtsanwälte – derzeit sind es neun – sind unsere Kooperationspartner. Das heißt, dass sie zwar nicht mit uns vergesellschaftet sind, das unser Verhältnis aber doch ein anderes ist als ein bloßes Untermietverhältnis. Zwar zahlen sie für die von ihnen individuell genutzte Fläche, also ihr jeweiliges Zimmer, sowie für einen aliquoten Anteil an den gemeinschaftlichen Flächen, aber daran verdienen wir nichts, wir reichen hier

bloß unsere Raumkosten, samt Reinigung, Versicherung, etc., weiter. Es ist auch keine Regiepartnerschaft. Denn was jede Kollegin und jeder Kollege von unserer Struktur in Anspruch nimmt, ist deren jeweilige individuelle Entscheidung und wird grundsätzlich im Ausmaß der Beanspruchung bezahlt. Wir teilen also insbesondere nicht das Personal, es gibt aber mittlerweile zwei Kollegen, die eine Mitarbeiterin haben, für die wir je einen Arbeitsplatz eingerichtet haben – und für diesen Arbeitsplatz wird bezahlt. Was wir wirklich teilen, ist die Bibliothek – für einen fixen monatlichen Betrag steht jedem Kooperationspartner unsere gesamte Bibliothek zur Verfügung, und er oder sie kann sich auch jederzeit Bücher wünschen, die wir dann anschaffen.

*Das heißt, ihre Kooperationspartner profitieren von der Kostenseite her?*

**Höhne:** Das ist richtig, steht hier doch eine großzügig gestaltete Kanzlei, die sozusagen „alle Stückeln spielt“, zur Verfügung, und belastet die einzelnen sicherlich mit weniger Kosten, als das Betreiben einer Kanzlei alleine oder zu zweit mit sich bringen würden.

*Und jenseits der Kostenstruktur – was ist das Interessante dabei?*

**Höhne:** Es hat ja einen Grund, warum wir von „Kooperationspartnerschaft“ reden. Denn was uns, und auch

die Kooperationspartner, interessiert, ist eben die Zusammenarbeit. Diese findet allerdings jeweils ad hoc statt, und in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Es gibt einige Kooperationspartner, mit denen wir sehr eng zusammenarbeiten, die also relativ viele Mandate von uns bearbeiten oder übernehmen, und andere, mit denen dies weniger bis gar nicht der Fall ist. Was aber für alle sehr angenehm ist, ist die Tatsache, dass mit Sicherheit jemand da ist, der oder die einspringen kann, wenn es eng wird. Wenn also wir an unsere Kapazitätsgrenzen stoßen, oder ein Mandat inhaltliche Anforderungen stellt, die zwar nicht wir, aber aufgrund seiner Spezialisierung ein Kooperationspartner erfüllen kann, so sind wir froh, in so einer Causa zusammenarbeiten zu können. Ob der Kooperationspartner dann als unser „Ghostwriter“ agiert mit seinem Namen auf unserem Briefpapier steht, oder uns die Causa überhaupt abnimmt, wird im Einzelfall entschieden, wie auch die Art der wechselseitigen Verrechnung.

*Werden Nachteile, mit denen ein Einzelanwalt konfrontiert ist, dadurch vermieden?*

**Höhne:** So ist es. Nicht nur im Fall von Kapazitätsengpässen ist auch für die einzelnen Kooperationspartner mit Sicherheit jemand da, der einspringt. Auch im Fall von Urlaub oder Krankheit funktioniert ja nicht nur die Kanzleistruktur weiter, sondern – je nach individueller Vereinba-

rung – ist jedenfalls ein Kooperationspartner da, der sich um die Causen des abwesenden Kollegen kümmert.

*Und wie treten sie alle nach außen auf?*

**Höhne:** Auf unserem Briefpapier und auf unserer Website stehen auch unsere Kooperationspartner drauf, und zwar ausdrücklich als „Kooperationspartner“ ausgewiesen, und die Kooperationspartner wiederum beziehen sich in ihren jeweiligen Außenauftritten auf die Kooperation mit uns, sodass auch nach außen signalisiert wird, dass wir hier auf einer breiten Basis arbeiten. Und ob wir nun im Innenverhältnis vergesellschaftet sind oder sonstwie zusammenarbeiten, ist für die Klienten in aller Regel von sekundärer Bedeutung. Wovon alle profitieren, ist der schnelle fachliche Austausch, der oft nur zwischen Tür und Angel stattfindet. Man informiert einander einerseits über beruflich relevante Neuigkeiten, und andererseits weiß man ja, wer sich wo besonders gut auskennt, und es gehört zu unserer Kultur, dass man einfach mit einer Frage ein, zwei Türen weiter gehen kann. Und was uns allen noch wichtig ist: Dass eine gute und angenehme Grundstimmung herrscht.

*Dr. Thomas Höhne ist Gründungspartner der Anwaltssozietät Höhne, In der Maur & Partner in Wien.*



Neuerscheinung bei Linde: „Handbuch Sozialplan“

## Neuerscheinung

# „Handbuch Sozialplan“ bei Linde

*Neues Handbuch gibt einen Überblick über die in den §§ 97 Abs 1 Z4 und 109 ArbVG als erzwingbare Betriebsvereinbarung normierten Sozialpläne.*

Sozialpläne sollen die nachteiligen Folgen einer Betriebsveränderung für Arbeitnehmer verhindern, beseitigen oder mildern. Ihre Inhalte hängen von den Besonderheiten des jeweiligen Betriebs und den sozialen Belangen der von einer Betriebsänderung betroffenen Belegschaft ab und können somit sehr unterschiedlich sein.

Die Autoren des soeben im Verlag Linde erschienen Werks „Handbuch Sozialplan“ wollen darstellen, was rechtlich möglich und was nicht möglich ist. Sie informieren unter anderem über die Grundlagen und Grundsätze der Sozialplanregelung, die Rechtslage zum Arbeits-Verfassungsgesetz, die

Mitwirkungsmöglichkeiten über den Betriebsrat bei Betriebsänderung, über die Voraussetzungen für den Abschluss von Sozialplänen, die Betriebsänderungs-Tatbestände gemäß § 109 (1) ArbVG, die Durchsetzung von Sozialplänen im Schlichtungsstellenverfahren, über inhaltliche und formelle Gestaltungsmöglichkeiten der Sozialplan-Betriebsvereinbarung, die Auswirkungen von Sozialplänen, die Geltendmachung und Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen aus Sozialplänen und über mögliche Sanktionen.

### Die Herausgeber

**Dr. Walter Geppert** war Gene-

raldirektor des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) und Sozialminister und ist Autor zahlreicher Beiträge und Publikationen.

**Mag. Stefan Geppert LL.M.** ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf die Bereiche Banken-, Börse- & Kapitalmarktrecht, Investmentfonds, Gesellschaften, Umgründungen, M&A.

**Dr. Thomas Majoros** ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf die Bereiche individuelles und kollektives Arbeitsrecht und Sozialrecht.



Dr. Armin J.  
KAMMEL, LL.M.  
(London)

© Donau-Uni  
Krems

# Innovatives Legal Know-How aus Krems

**LL.M. in Vertragsrecht und Vertragsgestaltung sowie LL.M. in Bank- und Kapitalmarktrecht.**

Entsprechend Ihrem Ruf setzt die Donau Universität Krems weiter auf innovatives Legal Know-How und führt ein neues LL.M.-Studium zu Vertragsrecht und Vertragsgestaltung mit Herbst 2013 ein. Damit wird eine ideale Ergänzung zum bestehenden LL.M.-Studium in Bank- und Kapitalmarktrecht geschaffen.

Das neue LL.M.-Studium zu Vertragsrecht und Vertragsgestaltung beinhaltet neben den Grundlagen des Vertragsrechts sowie den Instrumenten der Ver-

tragsgestaltung, die internationale Dimension des Vertragsrechts, bevor spezifisch auf die Vertragsformen des Zivilrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gesellschaftsrechts, des Vergabe- und IT-Rechts sowie Fragestellungen zu Unternehmenskauf und Beteiligungen eingegangen wird. Abgerundet wird das Studium mit dem interdisziplinären Bereich Law & Economics.

Mit dem Bank- und Kapitalmarktrecht LL.M.-Studium wird eines der komplexesten Rechtsgebiete

behandelt, wobei sich der inhaltliche Bogen von zentralen Aspekten des Bankaufsichtsrechts mit den diversen Implikationen für die Finanzmarktstabilität bis hin zu Fragestellungen der Transparenz oder des Anlegerschutzes im Kontext der unterschiedlichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde, also der einzelnen Bankgeschäfte. Mit diesen beiden LL.M.-Studien ist es der Donau-Universität Krems gelungen, zwei komplexe Rechtsgebiete in innovativer und

(Werbung)



## Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M. – NEU!

[www.donau-uni.ac.at/vertragllm](http://www.donau-uni.ac.at/vertragllm)

## Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.

[www.donau-uni.ac.at/bankundkapitalllm](http://www.donau-uni.ac.at/bankundkapitalllm)

Sichern Sie sich Ihren  
Karrierevorteil mit einer  
exklusiven Spezialausbildung!

Donau-Universität Krems. Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration.

